

SATZUNG

über die Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 30, 35 Abs.2 Nr 10 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S.398), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Reform der Gemeindestruktur zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 13.03.2001 (GVBl. I S.30) in Verbindung mit der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (KomAEV) vom 31.07.2001 (GVBl. II S. 542) sowie der §§ 8, 17 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S.194), hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche auf ihrer Sitzung am 27.11.2001 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich.

Die Entschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, die Mitglieder des Verbandsvorstandes sowie den ehrenamtlichen Verbandsvorsteher des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Ahrensfelde/Eiche.

§ 2

Grundsätze

(1) Dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese ist so zu bemessen, daß der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten werden. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Fernsprechgebühren sowie Fahrtkosten. Daneben werden Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung gewährt.

(2) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Verbandsvorstandes wird keine Aufwandsentschädigung gewährt.

(3) Den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Verbandsvorstandes sowie dem ehrenamtlichen Verbandsvorsteher wird Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 112 Euro.
- (2) Stellvertretern wird für die Dauer der Wahrnehmung besonderer Funktionen nach dem Absatz 1 jeweils 50 v.H. der Aufwandsentschädigung der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Vorstandes sowie der ehrenamtliche Vorstandsvorsteher erhalten für jede Sitzung ein Sitzungsgeld i.H.v. 13 Euro.
- (2) Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie den Vorsitzenden von Ausschüssen wird für jede geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Verdienstausschluss

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlusses.
- (2) Der Verdienstausschluss wird auf Antrag gegen Nachweis gesondert erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausschlusses über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze ist nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen und darf einen Stundensatz von 13 Euro, nicht überschreiten. Für nicht im Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehende Personen nach Absatz 1 wird ein Verdienstausschluss nur gewährt, wenn es sich um verheiratete oder alleinerziehende Elternteile – für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr – handelt, die keine laufenden Unterhaltsleistungen aufgrund von Sozialgesetzen, insbesondere der SGB III bis VII und des BSHG, erhalten und unterhaltsverpflichtet sind. Falls diesen Personen im häuslichen Bereich Nachteile entstehen, die nur durch Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, so werden diese Kosten bis zur Höhe des zugelassenen Verdienstausschlusses erstattet. Soweit ein Verdienstausschluss nicht nachgewiesen wird, darf der Stundensatz von 13 Euro, nicht überschritten werden.
- (3) Der Verdienstausschluss wird arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 19.00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, wie Schichtarbeit, gewährt. Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausschluss glaubhaft zu machen. Monatlich ist der Verdienstausschluss auf insgesamt 35 Stunden begrenzt; darüber hinausgehender Ausfall wird nicht erstattet und bleibt unberücksichtigt.

§ 6 **Reisekostenentschädigung**

- (1) Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Verbandsvorstandes ist die Reisekostenstufe vorgesehen, die der Hauptverwaltungsbeamte erhält.
- (2) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen i.S.d. Absatzes 1. Eine Erstattung von Kosten für diese Fahrten ist nur dann möglich, wenn dabei die Grenzen des Verbandsgebietes überschritten werden.
- (3) Über die Notwendigkeit der Durchführung einer Dienstreise entscheidet der Verbandsvorstand.

§ 7 **Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird nachträglich für einen Kalendermonat gezahlt. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat abläuft. Nach einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so ist spätestens ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung einzustellen.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Kalendertag in der Eigenschaft eines Mitglieds der Verbandsversammlung, eines Mitgliedes eines Ausschusses oder Verbandsvorstandes darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden. Neben einem Sitzungsgeld darf Tagegeld nach reisekostenrechtlichen Bestimmungen nicht gewährt werden. Das Sitzungsgeld wird spätestens nach 3 Monaten ausgezahlt.

§ 8 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.12.2001 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Entschädigungssatzung vom 17.12.1996 außer Kraft.

Ahrensfelde, den 27.11.2001

Ahrensfelde, den 30.11.2001

gez. Siegfried Berger
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

DS

gez. Bernhard Wollermann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Für den Wasser und Abwasserzweckverband Ahrensfelde/Eiche wird hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entschädigungssatzung vom 27.11.2001, ausgefertigt am 27.11.2001 angeordnet:

Für den Fall, daß diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem WAZV unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Ahrensfelde, den 30.11.2001

gez.
Bernhard Wollermann
Verbandsvorsteher

DS